

# Der Gemeindearbeiter

Erscheint alle 14 Tage.  
Durch die Post bezogen  
vierteljährlich 1,50 Mk.

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter  
und Straßenbahner Deutschlands.

Geschäftsstelle: Köln, Ven-  
loerwall 9. Fernr. A 8338  
Postfachkonto Köln 18987.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Nummer 5

Köln, den 6. März 1920

8. Jahrgang

## Zu den Betriebsrätewahlen

eröffentlich der Deutsche Gewerkschaftsbund, als Kartellvereinigung der unten benannten Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenvereinigungen nichtsozialdemokratischer Richtung, folgenden Aufruf:

Die Wahlen zu den Betriebsräten stehen bevor; der Kampf um die Vertreter ist schon auf der ganzen Linie entbrannt. Das sozialistische Gewerbe über die Betriebsräte hat zwar manche berechtigten Wünsche der Arbeitnehmer unerfüllt gelassen. Als Ganzes genommen aber kann es den Ausgangspunkt bilden für eine Betriebsverfassung, die den Arbeitnehmern an der Spitze eines Betriebs ein ganz anderes Mehr als bisher zur Verfügung bringt. Außerordentlich ist von entscheidender Bedeutung, in welchem Sinne die Beschäftigten von den Wahlleitern, die das Gesetz bietet, Gebrauch machen. Es kommt weniger auf den Buchstaben der gesetzlichen Bestimmungen, als vielmehr auf den Geist an, der die kommenden Betriebsräte beleben und leiten wird.

Wir wenden uns entschieden gegen jene sozial gefärbten Unternehmertreue, hinter deren Widerstand gegen die Betriebsräte sich die Gegnerschaft gegen jegliches Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer und der alte Herrenmenschenstandpunkt verbirgt. Ebenso entschieden aber bekämpfen wir die unstrahligen Bestrebungen, die sowohl den geordneten, berechtigten Kern des Ratgebührens wie auch die lebensnotwendigen Voraussetzungen für die Gesundung unseres schwerkranken Wirtschaftsorgans unberührt lassen und die Betriebsräte zum parteipolitischen Kampfinstrument und zum Instrument des Klassenkampfes herabwürdigen. Dem Radikalismus mit seinen zerstörerischen Bestrebungen die Betriebsräte überantworten, bedeutet den ruinösesten Widerstand und namenloses Verd für die deutsche Arbeiterschaft und für das gesamte Volk.

Deshalb rufen wir die fast zwei Millionen Arbeitnehmer, die durch ihre Verbände dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, zu energischer Arbeit auf. Die kommenden Betriebsräte sollen nicht Erzeugnis des parteipolitischen Kampfes, nicht Mittel zur Förderung unmaßgeblicher revolutionärer Theorien sein. Sie sollen nicht die Wirklichkeit über den heillosen und systematisch verfallenden Staat hinwegtäuschen und die Arbeiter in eine politische Wüste versetzen. Sie sollen vielmehr Werkzeuge sein, die uns eine bessere, gerechtere Welt mit menschlicher Beteiligung ermöglichen. Die Ver-

entwickeln und dadurch bisher schmerzhaft empfundene Lücken in dem wirtschaftlichen Gesamtorganismus ausfüllen.

**Gegen das alte Herrenmenschtum, gegen die Alleinherrschaft des Boss!**

**Für das Mitbestimmungsrecht des Arbeitnehmers, für eine Wirtschaft im Dienste des Gemeinwohls!**

**Gegen den wirtschaftszerstörenden Radikalismus von links!**

**Für den organischen Aufbau und den gesunden sozialen Fortschritt!**

Das sind die Leitgedanken, unter denen wir unsere Kräfte zusammenfassen und an der Gestaltung der Betriebsräte arbeiten wollen.

Aus dem einmütigen Willen aller beteiligten Verbände nach einer geschlossenen, von christlichen, arbeitslichen und nationalen Ideen getriebenen Arbeitnehmerschaft ist vor einiger Zeit der Deutsche Gewerkschaftsbund entstanden. Wo im Lande die Arbeit zur Annahmeförderung der einzelnen Glieder des Bundes noch nicht abgeschlossen ist, erfordern die bevorstehenden Betriebsrätewahlen nunmehr eine beschleunigte Vorbereitung einer Verbindung unter den einzelnen angestrebten Gruppen. Die kühnsten, am weitesten vorgeschrittenen Ortsausschüsse aus den Verbänden der einzelnen Gesamtverbände sind überall dort, wo es noch nicht geschehen ist, sofort zu bilden. Ihre nächste und wichtigste Aufgabe muß die sorgfältige Vorbereitung und das anschließende Zusammenarbeiten bei den Betriebsrätewahlen sein. Gewisse von Verantwortlichkeitsgefühl getragene Mitarbeiter unserer Verbände müssen in möglichst großer Zahl in die Betriebsräte einbezogen werden, damit dieses wichtige Glied der neuen Wirtschaftsverfassung im Sinne unserer Anschauungen wirksam beeinflusst werden kann.

Deutscher Gewerkschaftsbund,  
Gesamtverband d. christlichen Gewerkschaften,  
Gesamtverband deutscher Angestellten-  
Gewerkschaften.

Deutschnational Handlungsbekannt-Verband  
Deutscher Kaufmanns-Verein, Verband  
weibl. Handels- u. Büro-Angest. etc., Deutscher  
Lehrer-Verband (Ziv. Dienst), Deutscher  
Arbeiter-Verband (Ziv. Dienst), Reichs-  
verband deutscher Büroangestellter, Reichs-  
verband land- u. forstwirtschaftlicher Hoch- u.  
Hörerschüler-Verbanden.

Gesamtverband deutscher Beamten- u. Staats-

## Das Betriebsrätegesetz.

II.

Die christlichen Gewerkschaften sind an die Verwirklichung des Betriebsrätegesetzes herangegangen, von der Ausföhrung ausgehend. Es geht nicht der Betriedigung des Erwerbs, innes einer kleinen Gruppe auf Kosten der Gesamtheit die Wirtschaft dienen soll, sondern dem Wohle der Gesamtheit. Weiterhin soll durch das Gesetz dem Arbeiter in all den Punkten volle Gleichberechtigung fließen, die aus dem Arbeitsverhältnis als unmittelbare Arbeiterinteressen ergeben. Dadurch soll gleichzeitig der Arbeiter in viel stärkerer Maße am Betriebe selbst interessiert werden. Er soll das Gefühl wiedererlangen, daß auch er ein lebendiges Glied im Produktionsprozeß ist. Demokratie, bei der alle zur rechten Geltung kommen, soll auch hier gelten. Deshalb waren die christlichen Gewerkschaften auch von Anfang an darauf bedacht, Vorfänge hätte zu treffen, daß nicht die Diktatur der Unternehmer durch die Diktatur eines Teiles der Arbeiter abgelöst werde.

Wie weit dies gelungen ist, wird ja erst die Erfahrung in vollem Maße lehren können. Immerhin wird im Gesetze, soweit wir die Welt beurteilen können, Übergriffen, ganz gleich, von wem sie kommen, wirksam vorgebeugt und den oben angeführten Grundgedanken in erheblichem Maße Rechnung getragen.

### Der Hauptinhalt des Gesetzes

besteht, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten sind.

Nach § 1 gelten als Betriebe im Sinne des Gesetzes alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen u. privaten Rechts.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, sofern sie innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirklichlich zusammenhängender, nach beieinanderliegender Gemeinden sich befinden.

Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes (§ 10) sind Arbeiter und Angestellte mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers und die öffentlichen Beamten und Beamtinnen. Da nach § 18 die Arbeiterbetriebsratsmitglieder von den Arbeitern und

Bestimmt, wer als Arbeiter und wer als Angestellter nach dem Gesetz zu gelten hat.

Arbeiter im Sinne des Gesetzes (§ 11) sind die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausnahme der Angeestellten.

Angestellte im Sinne des Gesetzes (§ 12) sind Personen, welche eine der in § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Angestellte angeführten Voraussetzungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie versicherungspflichtig sind. Außerdem gelten als Angestellte die in der gesetzlichen Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen befindlichen Lehrlinge und die mit anderen oder lediglich nachmännlichen Dienstleistungen beschäftigten Bureauangestellten.

Eine getrennte Wahl kann nach § 19 unterbleiben, wenn die wahlberechtigten Arbeiter und die wahlberechtigten Angestellten vor jeder Neuwahl in getrennten, getrennten Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit beschließen. In diesen Fällen sind die Vertreter der Arbeiter und die der Angestellten in gemeinsamer Wahl oder Arbeitnehmer zu wählen. Wahlberechtigt sind nach § 20 alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wahlbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Verzug abfindung sind und von Wahlzeit mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen, sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbe oder Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind, kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betrieb wählbar.

- Der Betriebsrat besteht nach § 13:
  - in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern;
  - in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern;
  - in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus sechs Mitgliedern.
- Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von
- 200 bis 499 Arbeitnehmern für je weitere 200;
  - 1000 bis 4999 Arbeitnehmern für je weitere 400;
  - 5000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30. Befinden sich unter den Arbeitnehmern sowohl Arbeiter wie Angestellte, so muß jede Gruppe entsprechend ihrem Zahlenverhältnis bei Ausernennung der Wahl im Betriebsrat vertreten sein (§ 16). Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen.

Von dieser Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen kann nach § 17 abweichend von den Bestimmungen des § 16 verfahren werden, wenn die Mehrheit beider Gruppen es in getrennter getrennter Abstimmung beschließt.

Bei Zusammenlegung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (§ 22).

Bei der erstmaligen Wahl zum Betriebsrat hat nach § 102 der jetzige Arbeitnehmerrat die Bestimmung des Wahlvorstandes in einer von seinem Vorsitzenden anzuberaumenden gemeinsamen Sitzung mit dem ebenfalls vorhandenen Angestelltenauschusse vorzunehmen. Ist ein Arbeitnehmerrat nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenauschuss. Der so gebildete Wahlvorstand hat nach § 23 die Wahl unverzüglich einzuleiten, und diese soll spätestens nach 6 Wochen stattfinden. Kommt der Arbeiter- bzw. Angestelltenauschuss diesen Verpflichtungen nicht nach, oder besteht ein solcher nicht, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. In diesem sind, sofern in dem Betrieb Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, beide Gruppen zu berücksichtigen. Dieser gewählte Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn der Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung eines Betriebs als vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. In den letzteren Fällen wird der Wahlvorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des alten Betriebsrats durch diesen selbst gewählt. In Betrieben mit weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern oder Angestellten, ist ein Betriebsrat zu wählen.

Hat ein Unternehmer innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammengehörender, nahe beieinander liegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats neben den Einzelbetriebsräten nach § 25 erfolgen. Ebenso kann nach § 21 für solche Betriebe unter derselben Verwaltung ein Gesamtbetriebsrat unter Wegfall der Einzelbetriebsräte errichtet werden. Nach den selben Paragraphen hat die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats zu erfolgen, wenn mehrere Betriebe eines Arbeitgebers innerhalb einer Gemeinde um § 20) bestehen, für die im einzelnen eine Betriebsvertretung mangels weniger als 20 bzw. 5 beschäftigten, wahlberechtigten Arbeitern nicht zu erreichen wäre.

Gebören dem Betriebsrat Arbeiter- und Angestelltenvertreter an, so bilden die Arbeitervertreter des Betriebsrats zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern den Arbeiterrat und zu dem gleichen Zwecke die Angestellten den Angestelltenrat (§ 6). Die allgemeinen Aufgaben werden gemeinsam vom Arbeiter-Ausschussrat, der in diesen Fällen den Betriebsrat der Wahl erhält, für einen Teil anderer Mitglieder in der § 61 von besonderer Wichtigkeit. Derselbe lautet:

Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeindeförderungen, die sich über einen größeren Teil des Reiches oder Landes erstrecken oder über mehrere Gemeindeförderungen erstrecken, wird die Verlegung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten, sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse, soweit es in Ausübung der Aufgaben der Unternehmung oder Verwaltung im Verwaltungswege geregelt.

Die Verordnung wird erlassen von dem Reichspräsidenten nach Zustimmung des Reichstages nach Verhandlung mit den Reichstagen, wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer.

Diese Verordnung kann auch festgesetzte Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 anzuwenden sind.

Die Aufgaben der Betriebsräte sind in § 10 u. f. und diejenigen des Arbeiter- und Angestelltenrats, die im wesentlichen nur eine gegenseitige Ergänzung darstellen, in den §§ 11 u. f. anzuordnen. In summarischer Zusammenfassung bestehen sie im wesentlichen aus folgendem:

In Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst wirtschaftliche der Betriebsleistungen zu sorgen; darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des Geschäftsbetriebs von den Beteiligten anerkannte Zweckmäßigkeit eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden; für die Arbeitnehmer eine wirksame Dienstvorschriften und Aenderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren; das Einverständnis innerhalb der Arbeitnehmerenschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Kooperationsfreiheit der Arbeitnehmerenschaft zu sorgen; Befehle des Arbeitgebers und der Gesamtbetriebsräte entgegenzunehmen und auf ihre Abfertigung in gemeinsamer Verhandlung mit den Arbeitgebern hinzuwirken; von den Betriebsvereinigungen zu berichten, insbesondere bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Gesamtbetriebsräte oder der Arbeiter- oder Angestelltenrats mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist; den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Schiedsstelle anzuerkennen und die Befugnisse der Arbeiter- oder Angestelltenrats im Betriebe oder in Gewerkschaftsbezirken und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei der Befugnisnahme durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen und der Tarifverträge durch schriftliche Anweisungen und Verordnungen sowie sonstiger Betriebsvorschriften, mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur solche nicht bestehende, für die Befugnisnahme maßgebende Satzungen oder Bestimmungen vorzubringen, die entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorhalten; in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden so fern als möglich mitzuwirken; in Unternehmungen für die ein Aufsichtsrat besteht nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorzuschlagen; nach Maßgabe der Befugnisse hierüber zu erlassenden Gesetzen einen oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Wünsche und Wünsche hinsichtlich der Entwicklung des Betriebs zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme erhalten, doch keine andere Vergütung als eine Auf-

Landwirtschaft. Sie sind verpflichtet, bei die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Der Arbeitgeber hat mind.stens vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten. In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handbüchern verpflichtet sind, können die Betriebsleiter verlangen, daß den Betriebsausführern, wo solche nicht bestehen, den Betriebsführern alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebsabrechnung und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird. Diese Zustimmung findet Anwendung auf alle Betriebe, die mindestens 50 Angestellte oder 10 Arbeiter im Betriebe beschäftigen. Das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen hat entgegen der Angerundung keine wesentliche Änderung erfahren. Grundsätzlich hat der Betriebsrat bei Einstellungen kein Einspruchsrecht, anders ist es bei Entlassungen. Hier ist das Einspruchsrecht gegeben, wenn 1. der begründete Verdacht vorliegt, daß die Abfertigung wegen der Angehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte gegen politische, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Verbindung oder wegen Angehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt; 2. wenn die Abfertigung von Gründen erfolgt; 3. wenn die Abfertigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd anderweitig als die bei der Einstellung vereinbarte verrichten; 4. wenn die Abfertigung aus anderen unbilligen, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Beschaffenheit des Betriebs bedingte Gründe darstellt. Das Recht des Einspruchs besteht nicht bei Entlassungen, die auf einer geschäftlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsgericht oder gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle erfolgten Berücksichtigung beruhen, bei Entlassungen, die durch arbeitsliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden, und beifristlichen Abfertigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Abfertigung in Tarifverhältnissen ohne Einwirkung der Abfertigungsstelle besteht. Für Arbeiter die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, beruflichen und ähnlichen Verbindungen die, sind besondere Sicherungen gelassen.

Es würde zu weit führen, im Rahmen des Zeitungsartikels auf alle Einzelheiten einzugehen. Im Verlaufe des Generalstreiks der deutschen Gewerkschaften ist die Forderung über das Arbeitsverhältnis ausgesprochen, welche in die Hand eines jeden Mannes gegeben werden und in leicht verständlicher Form Auskunft über alle Fragen gibt.

Nunmehr muß allorts mit den Forderungen in den Werken bekannt werden. Unsere dringlich wollen die Arbeiter und Angestelltenbewegung mit den in schwebenden Streitigkeiten auf die Betriebsräte bekommen.

Wäre es der Unabhängigen und Kommunisten gelungen, einen entscheidenden Einfluß zu bekommen, besteht die Gefahr, daß auch diese neue soziale Einrichtung sabotiert und anstatt dem sozialen Fortschritt der Revolution die Türen geöffnet werden.

Welche Kreise der Unternehmer sind verschiedene Gegner dieses Gesetzes. Jeder Mißbrauch des Gesetzes wird ihrer Agitation gegen eine gesunde Demokratisierung unseres Wirtschaftslebens Vorwand leisten. Uns fällt dabei die schwere, aber auch dankbare Aufgabe zu, in den Betriebsräten und durch sie an der Wiederaufrichtung unseres deutschen Wirtschaftens tatkräftig mitzuarbeiten.

### Geldentwertung und Arbeitsbeitrag.

Durch den Abschluß von neuer Tarifverträge wird unseren Kollegen ein Jahresentkommen von 10 bis 12 000 Mark zugehört. Ein Betrag, der an den vertriebslichen Verhältnissen gemessen, geeignet gewesen wärden, den Preis der Güter nachzurufen. Eine Familie mit einem derartigen Einkommen konnte damals zu den gutlütteren gerechnet werden. Heute dagegen gestaltet dieses Einkommen kaum die Existenz der allergrößten Notwendigkeiten. Ein Normallohn in der Höhe des höchsten oder höchsten Teiles des heutigen, war in der Vorkriegszeit mehr für alle Lebensmittel und Bedarfsgüter, die wir vom Auslande beziehen müssen. Ist die Kaufkraft des deutschen Geldes auf den 30 bis 40 Proz. Teil von ehemals gesunken.

In diesem Sinne des Reallohnes kommt unsere heutige Geldentwertung am besten zum Ausdruck und wird auch dementsprechend durch den Preisverfall der Waren grundrätlich wenig mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt.

Aber nicht nur im Sinne des Reallohnes kommt die Geldentwertung zum Ausdruck. Sie zeigt sich auf allen Gebieten. Nicht nur wir haben auch die gewerkschaftlichen Organisationen ihre Wirkungen zu verlieren. Und sie sind den Gelehrten, die unter heutiges Wirtschaftssystem vorstehen, unentwertet. Auch sie müssen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollen, verfallen. „Eol“ und „Koden“ in das eldige Verhältnis zu einander zu bringen. Gleichwohl dieses nicht, haben die Arbeiter den Schaden davon.

In dieser Zeit der Unwägungen und der Unklarheit, bedarf die Arbeiter und Angestellten mehr als zuvor einer gesunden, leistungsabhängigen Lohnbestimmung. Nichts wäre daher verkehrter, als wenn diesen durch die Mißstände auf augenblickliche höhere Entlohnungsmöglichkeiten sich von einer notwendigen Lohnreform abhalten ließen. Die Kommanditisten für einen jeden Arbeiter und Angestellten, sich zu organisieren, drängt sich heute einem Jeden der auch nur halbwegs sich ein vernünftiges Urteil bewahrt hat, auf. Die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo auch die letzte Stelle, ohne jeden Anstand den Weg zu einem Reichtum gefunden hat. Mit unzulässigen Beiträgen ihm diesen Entschluß zu erschweren. Es gibt heute kein Ansehen mehr vor. Auch das anhaltende Unbehagen nach dem „hiesigen Takt“ unter den verschiedenen Verbänden hat sich überlebt. Nur die Forderung wird nur bei Verhandlungen in der Lage sein, seine Mitglieder an sich

zu ziehen. Letzter Aufgabe am besten sich gemacht zeigt. Es ist daher nicht immer guttugend, wenn unsere Ortsgruppen befragen, daß sie in Rücksicht auf die niedrigen Beiträge der freien Verbände an verschiedenen Orten nicht in der Lage seien, über die dort üblichen Fälle hinauszugehen. Alle diese angelaßten Momente von einem gewis der Beobachtung, dürfen aber nicht als unzulässig hand erachtet werden. Nachher haben einzig und allein die Bedürfnisse des eigenen Verbandes bei sorgfältiger und klarer Wirtschaftsweise zu sein.

Die Anpassung der Beiträge an die Bedürfnisse im Verbande geschieht launigsgemäß durch die Generalversammlung, den Vorstand. In außerordentlichen Fällen ist zwar der Vorstand selbst, Extrabeiträge, die als Mitgliedsbeiträge zu erachten sind, auszusprechen. Unter letzter Verbandes, Mitte September des vergangenen Jahres, hat sich ein solcher Vorstoß eine Neuordnung des Beitragswesens beabsichtigt, welche aber heute leider als überholt bezeichnet werden muß. Man mag hieraus dem Verbandeslage einen gewissen Vorwurf machen. Verdrüssig ist dieser Vorwurf nicht. Seit dieser Zeit ist eine derartige weitere Geldentwertung eingetreten, wie sie von keinem Menschen vorausgesehen war. Die Kaufkraft des heutigen Geldes ist um mindestens 30 bis 40 Prozent weiter gesunken. Ein Verbandsauswahlte meldet sich diese Umwertung veranlaßt. Jede Reduzierung ihrer Entlohnung, insbesondere jede Gehaltskürzung der Vorstände und Geschäftsleiter, ist dieses mit einer Deutlichkeit, von anderen Verbänden, konfessionellen und ähnlichen, die auf den Arbeit der Lohnbestimmung gar nicht mehr herausformen kann und nicht verlangt werden, daß sie immer nur Lohnrechnungen für die Kollegen machen. Ihnen darf nicht zur Ehre angedreht werden, wenn sie sich einmal für sich selbst dasjenige tun, was sie sich durch ihre tägliche Arbeitstätigkeit verdienen haben. Tatsächlich ist in letzter Zeit das Einkommen anderer Verbände, trotz ihrer verantwortlichen Tätigkeit, erheblich unter das der am besten entlohten Mitglieder gesunken.

Am härtesten zeigt sich die Geldentwertung im Unternehmenseisen. Nur unteren gewerkschaftlichen Erfolgen bei den Tarifabschlüssen ist es zu verdanken, wenn diese Entwertung in Kronenverhältnissen weniger in die Erscheinung getreten ist. Durch die dem Arbeitgeber durchwegs auferlegte Verpflichtung, den vollen Lohn im Gestaltungsstadium auf die Dauer von 12 bis 18 Wochen weiter zu zahlen, wird die soziale Bedeutung des Verbandskronenverhältnisses stark in den Hintergrund gedrängt. Nicht unholbar aber werden die Unternehmenseisen, auf die das Wirtschaftsgeschehen bei Streik und Ausbesserungen oft als angewiesen ist. Hier wäre es eine unverantwortliche Handlungsweise des Vorstandes, es bei der bisherigen statutarischen Regelung zu belassen.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände werden auch wir, ebenso wie die meisten übrigen Verbände, dazu überredet werden müssen, die Beiträge wesentlich erhöhen. Nicht schmerzhaft und mißfällig sondern nach recht demokratischen Grundgedanken, den Interessen und Ansprüchen gemäß die der Verbandskasse hierfür übertragbar hat. Das finanzielle

Leistungsfähigkeit der Mitglieder erreicht hierbei genügende Beachtung.

Unter bisheriges Beitragswesen hat bereits die gleitende Skala angeführt. Sie heißt: die Höhe des Beitr. ges. richtet sich nach der Höhe des Lohnes. Dieses System hat sich bewährt und muß daher beibehalten werden. Neben mir die doppelte Höhe des angeseheneren Lohnes und die doppelte Höhe des Beitrages, gelingen wir zu sagen, die wohl durchweg als angängig bezeichnet werden können.

Die finanzielle Belastung unserer Kollegen mußte dadurch gegenüber der Vorkriegszeit nicht größer sein. Bei einem durchschnittlichen Wochenverdienst von circa 27 bis 30 Mark stellte sich 1914 der durchschnittliche Wochenbeitrag auf 163 Pfg. oder also 1,5 Prozent. Bei einem jetzigen Verdienste von 70 bis 100 Mark betragen, gleich 1,75 Prozent. Von der steigenden Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation darf diese Erhöhung der Beiträge um sage und schreibe Null Komma 21 Prozent wahrlich nicht ins Gewicht fallen.

Wenig allerorts der erstliche Mangel vorhanden ist, aus der gegenwärtigen Lage der Geldwirtschaft die richtige Lehre zu ziehen, warum unsere Kollegen sich nicht von fremden Gesichtspunkten leiten lassen, sondern heil sind. Durch Vereinfachung der notwendigen Mittel ihren Verband finanziell leistungsfähig zu erhalten, dienen sie damit ihren eigenen Interessen am besten.

Vorstehende Zeilen werden bereits geschrieben, als bei der Schriftleitung folgende Zuschrift einging:

**Lohnvermögen und Verbandsbeiträge.**

Es gab eine Zeit, da glaubte man, sich klug zu sein, wenn man möglichst niedrige Beiträge für die Gewerkschaft zahlte. Aber vor 20 Jahren die christlichen Gewerkschaften sich ausbreiteten, wurde fast allgemein ein Wochenbeitrag von sage und schreibe 10 Pf. erhoben. Und dabei drückten sie viele noch an der Organisation vorbei, weil ihnen unser Betrag noch zu hoch erschien. Soviel wollten die Gewerkschaft nicht wert. Man hat ihre Bedeutung für die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiterschaft eben nicht erfasst. Je mehr aber den Arbeitern diese Bedeutung zum Bewußtsein kam, desto mehr strömten sie den Gewerkschaften zu und kamen sie zu der Erkenntnis, daß die finanzielle Stärkung derselben die wichtigste Voraussetzung zur Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben sei. Allerdings wurde um die Erhöhung der Beiträge oft lange gestritten, bis schließlich die bessere Einsicht den Sieg davontrug. So erhöht man in den meisten Verbänden die Beiträge in wenigen Jahren von 10 auf 20, 30, 50, 70 Pfg. bis zu 1 Mark und mehr pro Woche.

Die Beitragshöhe in den einzelnen Verbänden war natürlich stets sehr verschieden. Sie wachte sich durchweg dem Lohnvermögen der betr. Arbeitergruppen an. So haben die Verbände, die hauptsächlich die gelehrten Berufe umfassen, durchweg höhere Beiträge. Dies die Verbände der ungelerten Berufe. Jedoch sind die Abweichungen meist nicht sehr erheblich.

Als Grund hierfür für die Vermehrung der Beiträge wurde im Laufe der Zeit in einer

Reihe von Verbänden ein Stundenlohn festgesetzt. Zum Teil ging man über die Beiträge über diesen Satz hinaus. So zahlten die Metallarbeiter, Doljarbeiter u. a. schon 80 Pfg. bis 1 Mark Wochenbeitrag, als die Stundenlöhne noch längst nicht die Höhe erreicht hatten. In den übrigen Verbänden wuchs zuweilen das Bestreben die Beiträge auf die entsprechende Höhe zu bringen. Der Krieg hat dies Bestreben aber stark gehemmt. Nach dem Kriege, insbesondere infolge der anhaltenden Preissteigerung, aber ist die Frage wieder sehr akut geworden. Alle Verbände, die seit Kriegsende ihre Verbandsverordnungen abhielten, haben bei dieser Gelegenheit Beitragserhöhungen beschlossen. Da man aber meist mit einem Sinken der Lohnpreise und somit auch der Lohnvermögen, berechnen sich die Beitragserhöhungen durchweg nur in mäßigen Grenzen. Insbesondere hat man aber eingesehen, daß die Inflation falsch war. Warenpreise und Löhne stiegen weiter und das Verhältnis zwischen diesen und den Verbandsbeiträgen wird infolgedessen immer größer.

So hatten wir auch auf dem letzten Verbandstag im September vor Jahresende eine Erhöhung der Beiträge beschlossen. Davon glaubte man, daß man sich an Veränderungen nicht zu denken brauche. Aber densofort wie die damals geltenden Löhne sich senkten als völlig unzureichend empfunden, infolge der andauernden Preissteigerungen so auch die damals festgesetzten Beiträge. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß man in den niedrigen Einkommensgruppen der Beitrag fast einen Stundenlohn ausmacht, daß aber die höheren Lohngruppen sich von immer weiter entfernen. Heute liegen die Löhne bereits so hoch, daß der Beitrag der höchsten Klasse, also 10 Pf. pro Woche für die Hausfrau, kaum die Hälfte, so nur bis zu einem Viertel eines Stundenlohnes ausmacht. Das Bild würde sich in den nächsten Wochen und Monaten infolge Lohnveränderungen noch weiter verschärfen, wenn keine Mäßigung der Beiträge vorgenommen würde. Das liegt aber weder im Interesse des Verbandes noch der Mitglieder.

Die andauernden Preissteigerungen betreffen sich bekanntlich nicht nur auf Lebensmittel, sondern auf alle Bedürfnisse. Dadurch werden auch die Ausgaben der Gewerkschaften in starkem Maße beeinflusst. Insbesondere und prinzipiell steigen die Preise für Papier, Druckfarben, Heizung, Beleuchtung, im letzten halben Jahre um rund 100 Prozent und die

Steigerung hat weiter an. Auch die Postpreise erfahren am 1. Oktober eine starke Erhöhung; desgleichen die Eisenbahn-Fahrtpreise. Letztere sollen am 1. März wiederum um 100 Prozent erhöht, also verdoppelt werden. Das auch die Hauptgehälter erhöht werden müssen, vertritt sich am Rande, denn die Festsetzung derselben auf dem letzten Verbandstag ist durch die Ereignisse längst überholt. Zudem ist eine Vermehrung der Verbandssekretariate unbedingt notwendig, die natürlich weitere Mittel erforderlich macht.

Wir haben bisher stets darauf gehalten, ein entsprechendes Risikovermögen anzuhäufeln, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Wir sind gut dabei gefahren. So wollen wir es auch in der Zukunft halten. Wir rechnen dabei auf die Einsicht und Opferwilligkeit unserer Mitglieder, die sich angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse gewiß bereit erklären werden, die erforderlichen höheren Beiträge zu zahlen. Sie wird allerdings nur für diejenigen Mitglieder in Betracht kommen, deren Wochenverdienst mehr als 50 Mark betrug. Bis zu diesem Betrage stehen die jetzigen Beiträge noch in einem einigermassen erträglichen Verhältnis. Aber darüber hinaus nicht mehr. So muß also der Gehalt angelehrt werden.

Es ist verständlich, daß bei einer Erhöhung der Beiträge auch eine entsprechende Erhöhung der Unterhaltungen erfolgen muß. Das braucht jedoch nicht bei allen Unterhaltungen im gleichen Maße zu geschehen. Die Erwerbstätigen und die Erwerbsunfähigen sind den Verhältnissen entsprechend anzusehen, hoch bemessen, zumal Lohnvermehrung im Krankheitsfall in allen Gemeinden und Straßenbahnen betrieben wird. So wäre denn in erster Linie an eine Erhöhung der Straß- und Gemeindefesthalten-Unterstützung zu denken. Das halten wir auch im Interesse der betr. Mitglieder für die Würdige. Ueber die Bedeutung einer solchen Maßnahme braucht jedenfalls kein weiteres Wort zu führen zu werden. Jeder Kollege wird sie zu würdigen wissen.

Wir halten es für notwendig, daß man in den Ortsgruppen baldmöglichst zu dieser Preisstellung stimmt. Man tue es allerorts mit dem erforderlichen offenen Mute für die Erfordernisse der Zeit. Denn sind wir der Ueberzeugung, daß die Kollegen im Einklang dieser Ausführungen sich entscheiden werden und diese Entscheidung ihnen und dem Verbande zum Vorteil gereichen wird.

**Zentralarbeitsgemeinschaft für das deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe. Reichsarbeitsgemeinschaft für die Straßenbahnen, Kleinbahnen u. Privatnenbahnen**

Vor Jahresfrist wurde die Zentralarbeitsgemeinschaft zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gebildet. Es hat längere Zeit gedauert, bis der gewaltige Apparat standte und man es die Arbeit machen konnte. Bei der überaus großen Bedeutung der Industrie ist es zu verstehen, daß deren Interesse stark in den Vordergrund trat. In den Preisen des Transport- und Verkehrsgewerbes vor allem der Arbeitgeber, drängte man deshalb auf die Bildung einer besonderen Zentralarbeitsgemeinschaft für diese Gewerbebranche. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten kam dieselbe dann auch

Ende vorigen Jahres zustande. Am 11. Dezember wurde ihre Gründung im vollen Einverständnis der beteiligten Organisationen in Berlin vollzogen. Als Zweck derselben wurde bezeichnet: „Die gemeinsame Behandlung und Lösung aller des Transport- und Verkehrsgewerbe betreibenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sowie aller es betreffenden Gesetzgebung und Verwaltungsangelegenheiten“. Als besondere Aufgaben werden angeführt:

1. Die Vertretung der Verbände bei Erledigung wirtschaftlicher und sozialer Fragen des Transportgewerbes, sowie Uebernahme

der Aufgaben, die sich mit Bezug auf die ge-  
setzlich vorgeschriebenen wirtschaftlichen  
Selbstverwaltungskörper ergeben.

2. Die Förderung der kollektiven Bewer-  
bung der Lohn- und Arbeitsbedingungen  
zwischen den beiderseitigen Verbänden und  
der geregelten Arbeitsvermittlung in allen  
zum Transport- und Verkehrsberuf gehörenden Berufen  
auf paritätischer Grundlage.

3. Die Unterbringung solcher Kriegsbe-  
schädigter, die vor ihrer Eingliederung in einem  
Betriebe des Transport- und Verkehrsberufes  
beschäftigt waren.

Diese Zentralarbeitsgemeinschaft gliedert  
sich in 6 Reichsarbeitsgemeinschaften ent-  
sprechend den einzelnen Zweigen des Trans-  
port- und Verkehrsberufes, nämlich:

1. Seeschifffahrt,
2. Innenschifffahrt
3. Straßen-, Klein- u. Privatfernverkehr,
4. Expedition, Pakettransport, Vaganten,  
Schweiderei,
5. Postboten- und Postkutschendienst ein-  
schließlich des Fußbotenwesens,
6. Regale der Zentralarbeitsgemeinschaften

Die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaften  
sind:

- a) der Zentralvorstand mit seinen beid-  
seitigen Vorsitzenden,
- b) der Zentralausschuss.

Der Vorstand besteht aus 20 Vertretern,  
die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und  
Arbeitnehmern gewählt werden. Jede Reichs-  
arbeitsgemeinschaft hat je 2 Vertreter zu je 10

Der Zentralausschuss besteht aus höchstens  
40 Vertretern, von denen beide Parteien  
die Hälfte stellen. Mitglieder des Zentrals-  
ausschusses dürfen dem Zentralvorstand nicht  
angehören und umgekehrt. Der Zentralaus-  
schuss tritt in drei Fällen zusammen:

1. wenn im Zentralvorstand Einigkeit  
über eine Frage nicht zu erzielen war.

2. Wenn es sich um die Entscheidung  
grundgesetzlicher oder anderer besonders wichtiger  
Fragen handelt.

3. Wenn mindestens 2 Reichsarbeits-  
gemeinschaften es beantragen.

Die Kosten der Zentralarbeitsgemein-  
schaften werden von den Parteien je zur Hälfte  
getragen.

Nachdem die Zentralarbeitsgemein-  
schaften gegründet waren, ging man daran, für die  
einzelnen Zweige der vorgeschriebenen Reichs-  
arbeitsgemeinschaften für die Straßen-, Klein-  
und Privatfernbahnen zu bilden. Das Aufgabengebiet  
ist das gleiche wie das der Zentral-  
arbeitsgemeinschaft. Es sind zwei Gruppen  
gebildet:

1. Straßenbahnen,
2. Nebenbahnähnliche Kleinbahnen und  
Privatfernbahnen.

Die Gruppen haben das Recht, über die  
Interessengruppen auf sachlicher oder örtlicher  
Grundlage zu bitten. Dementsprechend sind  
für die Gruppe Straßenbahnen 15, für die  
Klein- und Privatfernbahnen 13 Bezugs-  
gruppen vorgesehen.

Neben dem Vorstand und Ausschuss be-  
steht als weiteres Organ noch die Vollver-  
sammlung, die aus je 20 Vertretern abge-  
wählt wird. Während der Vorstand aus je einem  
Ausschuss aus je 6 Vertretern besteht. Die  
Ausschüsse dieser beiden letzteren beträgt 2  
Jahre.

Die Organe zur Gemeinschaftsarbeit sind  
somit geschaffen. Jetzt kommt es natürlich  
darauf an, sie im Sinne der beiderseitigen

gemeinschaftlichen Interessen zu benützen.  
Anstelle des Mißtrauens, das früher auch  
hier zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
vielfach herrschte, hat sich ein Verhältnis ge-  
nehmigen Vertrauens herausgebildet, die die  
sichere Grundlage bilden dürfte für die er-  
forderliche Gemeinschaftsarbeit und zur Er-  
reichung der gestellten Aufgaben. Unsere Be-  
teiligung an den Arbeitsgemeinschaften liegt  
durchaus im Sinne der von uns vertre-  
teten Grundzüge. Wir haben die Zusicher-  
ung, daß auch die Arbeiterklasse aus der  
siedlichen Zusammenarbeit mit den Arbeit-  
gebern größeren Nutzen ziehen wird als aus  
den beständigen Kämpfen. Es ist daher  
selbstverständlich, daß auch wir uns an den  
Arbeitsgemeinschaften mit beteiligen.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft des Deut-  
schen Transport- und Verkehrsberufes hatte  
am 11. und 12. Februar 1920 ihre erste große  
Vollversammlung, die von den Vertretern  
aller ihrer angeschlossenen Reichsarbeitsgemein-  
schaften besucht war. Die Tagung behäftig-  
te sich neben Verwaltungsangelegenheiten  
vornehmlich mit der geplanten Zusammen-  
fassung des Reichswirtschaftsrats. Es wurde  
zunächst zum Ausdruck gebracht, daß eine  
Zusammenfassung des Reichswirtschaftsrats  
in die im Entwurf der Reichsverfassung vor-  
gesehenen, einseitigen den beschriebenen Vor-  
bedingungen der Zentralarbeitsgemeinschaft  
entsprechend. So ist es das Verlangen und  
Anspruch der einseitigen der Zentral-  
arbeitsgemeinschaft überhaupt nicht vertreten  
sollte dieses Gewerbe für das Reichswirtschafts-  
beruf nicht nur jetzt sondern auch in Zukunft  
in ihrer gemeinsamen Verantwortung ist. Die  
Gruppe besteht aus je einem auch nicht voll-  
kommen ausreichend so aber doch aus-  
reichend bei der Zusammenfassung des  
Reichswirtschaftsrats berücksichtigt werden. In  
Betrachtung einseitiger Berufsinteressen der  
Zentralarbeitsgemeinschaft des Deutschen  
Transport- und Verkehrsberufes an-  
geschlossenen Berufsgruppen ist die Voll-  
versammlung einstimmig den Beschluß gefaßt  
an die Nationalversammlung zu wenden und  
ihnen als Ausdruck die Erfüllung der ge-  
stellten berechtigten Wünsche zu fordern. In-  
dem wurde die Stellungnahme der Zentral-  
arbeitsgemeinschaft dahingehend festgestellt:

„Der Zentralvorstand und Zentralaus-  
schuss der Zentralarbeitsgemeinschaft hat in  
seiner Vollversammlung am 12. Februar  
1920 einstimmig beschlossen, alle Angriffe  
auf die im Entwurf zum Gesetz über einen  
Reichswirtschaftsrat bereits anerkannte  
Selbstständigkeit der Zentralarbeitsgemein-  
schaft mögen sie kommen, von welcher  
Seite sie wollen, nachdrücklich zurückzu-  
weisen und die Nationalversammlung zu  
erklaren, dem Transport- und Verkehrsberuf  
die ihm im Wirtschaftlichen aufkom-  
mende Stellung auch in der Organisation  
des Wirtschaftslebens zu wahren.“

**Lohnbestimmungen und Tarifverträge.**  
Die Lohnverhältnisse des Berliner Straßen-  
verkehrs sind die Vorbildlich gewesen. In der  
Vorkriegszeit war ein großer Teil des Personals  
nicht organisiert. Daran konnte man sich die  
Ungunst seiner Verhältnisse nicht nur bezug-  
lich der Löhne sondern auch in anderer Hinsicht  
eingemessen erkennen. Nach dem Ausbrüche

aber gehört das Personal fast restlos den so-  
zialdemokratischen Gewerkschaften an. Der  
Einfluß der Sozialdemokratie ist dabei sehr stark. Im  
vorherigen Jahre ist es verschiedentlich zu Streiks  
gekommen. Der letzte Streik war im Juli,  
der trotz seiner dreiwöchigen Dauer ohne  
nennenswerten Erfolg beendet werden mußte.  
Als Ende Oktober der Reichstarifvertrag ge-  
kündigt wurde, da weiter kein Berliner  
gegen den Abschluß eines neuen Tarifvertrages  
glaubten ohne Tarifvertrag besser zu fahren,  
vielleicht in der Meinung, daß die Berliner  
nirgendwo so glänzend geregelt seien, wie in  
Berlin, und daß man sich diese doch durch  
die „Anderen“ nicht verlassen lassen dürfe.  
Aber zugunsten ist sie doch auch hier die  
bessere Ansicht, da man sich überzeugen  
mußte, daß auch halb Berlin noch mancher-  
orts bessere Verhältnisse bestanden, als in  
Berlin selbst und ein gemeinsames Eintreten  
für die zurückgebliebenen Orte nicht nur im  
Interesse der allgemeinen Arbeiterolidarität  
erforderlich sei, sondern im wohlverstandenen  
eigenen Interesse liege. Insofern  
stimmte man auch dem Renouveau des  
Reichsmanteltarifes zu. Die Verhandlungen  
hierüber wurden am 8. Januar beendet.

Im Dezember und Januar fanden man  
auch Verhandlungen über Erneuerung des  
Berliner Reichstarifvertrages statt, was in die  
Verhandlungen zu regeln ist. Die Verhandlungen  
zogen sich längere Zeit hin, führten aber  
zu keinem Ergebnis. Deshalb wurde der  
Streikfall vor das Berliner Gewerkschafts-  
gericht gebracht. Dieses sollte am 17. Januar  
folgenden Entscheidung fällen.

**Schiedspruch:**  
Für das Personal der Straßenbahn hat  
das Einigungsamt folgende Lohnsätze fest-  
gesetzt:

- a) Fahrer und Schaffner:  
Anfangslohn monatlich 500.- M.  
steigend pro Jahr um 10 M. bis  
um 10 M. bis 600.- M.  
Für Fahrer außerdem eine Jahrgulage  
für den Arbeitstag von 1.- M.
- b) technisches Personal:  
1. ungel. Arbeiter pro Std. 2.- M.  
2. ungel. Arbeiter pro Std. 2,10 M.  
3. Handwerker pro Stunde 2,20 M.  
4. Oberkassierer und Vorarbeiter er-  
halten pro Stunde mehr 0,10 M.  
Nach einjähriger Beschäftigung erhöhen  
sich die Sätze um 0,10 M. für die Stunde.
- c) Arbeiterinnen der Werkstatt u.  
des Betriebes (ausgenommen Klein-  
machweifen der Büros) für die  
Stunde 2,25 M.
- d) Jugendliche von 14-15 Jahren  
pro Stunde 1,20 M.  
16-17 Jahren pro Stunde 1,50 M.
2. Für das Personal der Straßenbahn hat  
das Einigungsamt folgende Lohnsätze fest-  
gelegt:

- a) Zugführer, Weichensteller, Block-  
meister, Zugbegleiter Straßenbahnfahrer u.  
Schaffner  
Anfangslohn monatlich 500.- M.  
steigend pro Jahr um 10 M.  
bis monatlich 600.- M.
- Betriebsausseher und Bahnhofsaufseher  
erhalten monatlich 100 M. mehr als Zug-  
begleiter.
- Für Betriebsausseher, Zugführer, Weichen-  
steller und Straßenbahnfahrer außerdem eine  
Jahrgulage für den Arbeitstag von 1 M.

- B) Bahnsteigkaffee**
- Umlauflohn monatlich 540.— M
- steigend pro Jahr und Monat um 10 M. bis monatlich 590.— M
- c) Arbeiterinnenkassen:**
- Umlauflohn monatlich 420.— M
- steigend pro Jahr u. Monat um 10 M. bis monatlich 470.— M
- d) Arbeiterinnen u. Dienstanwärterinnen für den Arbeitstag** 15,50 M
- e) Arbeiterinnen**
- für den Arbeitstag 16.— M
- D) Arbeiterinnen der Werkstatt und des Betriebes (ausgenommen Reinemachefrauen der Wägen)**
- für die Stunde 2,25 M

**g) Das technische Personal der Stadtbahn ist dem der Straßenbahn unter so gleichzustellen.**

3. Bei der Festsetzung dieser Gehälter hat das Einkommenamt die Gewährung einer besonderen Zulage infolge der durch Aufnahme von Arbeiterinnenverändern eingetretenen Zunahme von Praxi und Vertiefen nicht berücksichtigt. Da gewisse Abmachungen außer Acht zu lassen sind.

4. Die Arbeitsdauer wurde offen gelassen da während dieser Tarifverhandlung Umlaufgehaltung nicht in Betracht kommt.

5. Am Ende der Verhandlung wird dem Bediensteten für die ersten 3 Tage ein Auszahlung gezahlt, der ein Teil der Krankheitsleistungen 60% Prozent des Gehältes garantiert. Vom letzten Krankentage ab erhöht sich der Gehalt Betrag des ein Teil der Krankheitsleistungen 60% Prozent des regelmäßigen Einkommens gezahlt werden. Bedienstete mit weniger als 60% Prozent Dienstzeit erhalten diesen Auszahlung 1/3 Monats Gehältes. Die über 3 Jahre nicht durch den Gehalt haben auf 90 Wochen. Bei 2 Jahren der 100 Prozent werden die ersparten Gehältes betragen gezahlt.

6. Vorläufige Abmachungen haben Wirkung vom 1. Januar bis 31. März 1920. Berlin, den 17. Januar 1920.

G. v. Schulz, Stellvertreter, Kaufmann, Reichs Schlichter.

Ein Versteck dieser Punkte mit den anderen Orten, namentlich im Westen ist nicht, weil die Berliner Punkte erheblich niedriger sind. Der Unterschied beträgt 7 M. und mehr pro Tag. Die unteren Klassen sind besonders betroffen. In dieser auch noch nicht gewährt worden. Es ist daher nicht berechtigt, daß die Arbeitgeberseite der Kollegen beständig im Wochen befristet ist. Da die angestrebte Höhe angesichts der unabweisbaren Forderung völlig unzureichend sind und den Berliner Bediensteten in keiner Weise gerecht werden, muß eine Erhöhung derselben überhastet erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Die sozialdemokratischen Verbände hatten nämlich in ihrem Parteiprogramm die Forderung aufgestellt, daß alle Bediensteten einer Betriebs- oder Organisationsorganisation ein Recht auf einen Tarifvertrag haben. Diese Forderung ist auch in dem Parteiprogramm des Gewerkschafts nicht. Darüber nichts anstellen. Eine Bestimmung, daß sich die Arbeiter frei organisieren müssen, besteht also nicht. Das auch auch die Mitarbeiter der sozialdemokratischen Verbände bekannt sein. Trotzdem verhalten sie mit dem Gewerkschaft eine solche Ver-

pflicht Mitgliedschaft zu betreiben. Wie sich aus der vorstehenden Vornauffassung ergibt, hätten die betr. Kollegen wahrhaftig wichtiger Aufgaben zu erfüllen, als mit solchen unklarer Mitteln Mitglieder zu werden. Die höchsten Gewerkschaften haben ihre Hauptaufgabe nie auf die Bekämpfung der gewerkschaftlichen Organisation gerichtet, sondern auf die materielle Vertretung der Arbeiterrechte und Interessen. Wenn dieser Grundgedanke auch von den sozialdemokratischen Verbänden befolgt würde, so würde damit den Arbeiterinteressen besser gedient, als es heute vielfach der Fall ist. An gewissen Tagen haben die kindlichen Berliner Verbände nur einmal monatlich die Vertretung der Mitglieder erlassen. Erst am 1. Februar d. J. nachdem sie in den meisten Betrieben schon seit einem Jahre abgewickelt sind. Auch hier hat sich in vollem Umfang das Wort bewahrheitet: Je größer der politische Radikalismus, desto geringer die wirtschaftliche Erkenntnis und Aktivität. Kein vernünftiger denkender Arbeiter wird glauben, daß ihm damit mit der Dauer am besten bedient sei. Auf die praktische Arbeit kommt es an, wie sie unsererseits stets geleistet wurde.

**Zum Tarifabschluß mit der Gummierbinder Kleinbahn.**

Nachdem vor kurzem wie in Nr. 3 unseres Organs berichtet ist, die Lohnverhältnisse der Jahrespersonele geregelt wurden, ist nunmehr am 1. Februar auch eine vorläufige Verständigung bis zum 31. März mit der Verwaltung der Arbeiterverbände, dem die Gummierbinder Kleinbahn angeschlossen, erzielt worden. Zu den bisherigen Zusätzen werden pro Stunde 2,50 M. zu zahlen. Wenn auch diese Aufbesserung in höherem Maße den heutigen Verhältnissen entspricht, so können wir doch dem Ankommen zustimmen und darauf aufbauend am 1. 4. neue Verhandlungen für die nächsten heranzuziehen.

**Zur Lohnbewegung bei der Schiniger Straßenbahn.**

Nachdem auch bei der Schiniger Straßenbahn, nämlich die Qualitätsverbote gefallen, ist auch ein Teil des Personal unterem Verbände auch ein Teil des Verhältnisses und Kostenverhältnisse sind den Weg zu und während ein anderer Teil, nämlich die Transportarbeiterverhältnisse, in Verbindung mit der gegenwärtigen Verhältnisse, in Verbindung mit der gegenwärtigen Verhältnisse der Lebenshaltung, lassen es erforderlich erscheinen, wenn bisher eine Lohnbewegung die andere ablöse. Sondern das gegenwärtig ein besonders teures Material, weil nicht genügend sehr viele Polizeimannschaften, die sich bei den gegenwärtigen Verhältnisse unterer Verhältnisse zum amerikanischen Dollar als sehr anstandslos erweisen, zum Nutzen der Gesellschaft und Günstigen, ab 2 zum Schluß der mehrfachen Verhältnisse. Nach diesem ist der Jahr über noch weitere so wichtige Artikel und Personen sind für das Jahr 5 Reich — in einer Zeit, wenn zum Verlust gestellt.

Nachdem es konnte die Arbeiter und Arbeiterinnen nur durch immer neue Forderungen sind über Wasser halten. Die 1919 über einer Gemeindeforscher zur Wiederanerkennung unterer Verhältnisse war dabei unter den bestzuziehenden Verhältnisse eine sehr beständige.

Es wäre zu wünschen, wenn die Diskussion der früheren den ganzen mehr Verhältnisse zum Verlust und dem in dem

mit der Arbeiterbewegung negativen wäre. Es soll dieses kein Vorwurf, sondern lediglich eine Mahnung sein, das Verhalten in Zukunft so einzurichten, daß auch die Organisation Zeit und Geld gewandt bekommt, dieser so wichtigen Frage mehr Beachtung schenken zu können. Gerade hier finden wir die beste Möglichkeit, wo Arbeiter und Arbeiterorganisation Hand in Hand arbeiten können, um unter schwer darunterliegenden Verhältnissen wieder aufzurichten und ihm einen Leben einzubringen, welches nur unsere Zukunft nicht helfen kann. Wenn dieses geschieht, und jeder zu seinem Teil das Nötige tut, befreit werden Verhältnisse werden, wie sie die letzte Bewegung begründet hat. Wir als sozialdemokratische Organisation können ein Versprechen, daß wir auch einer anderen Richtung bei unsere Arbeit niemals verlassen werden, nicht abgeben, denn eine solche Arbeit führt zu den wichtigsten Grundsätzen unserer Bewegung.

Im Nachstehenden geben wir den Gang der letzten Bewegung wieder: Am 18. Januar unterzeichneten wir der Direktion der Stadtbahn des Personals, welches beim launisch für das Jahrespersonele 2,00—2,50 M. für den Arbeitstag und 1,00 M. Zuschlag für die Jahre. Sondern unter Arbeiter nach Lebensdauer abgestuft von 2,10—2,50 M. Stundenlohn. Am 21. Januar fanden nun Verhandlungen mit der Direktion statt, die aber zu keiner Einigung führten, indem die Organisationsleistungen sich veranlaßt haben, den Gehaltsaufschlag höherer zur Entscheidung anzufragen. Es ist sollte nun in einer Sitzung am 7. Februar folgenden Schlußsatz:

Gehälter bei der Stadtbahn 1,00 M. nach 6 Monaten 1,50 M. und nach 12 Monaten 2,00 M. pro Aufbesserung, Gehälter 1,00 M. mehr.

Gehälter von 11—21 Jahren einen Stundenlohn von 2,10—2,50 M. über 21 Jahre 2,10—2,50 M. 22—30 Jahre 2,00—2,50 M. über 30 Jahre 2,00—2,50 M. Gruppe 3 Gehälter bis 18 Jahre 1,00 M. über 18 Jahre 2,00 bis 2,50 M. Diese Abkommen ist durchgesetzt haben bis zum 10. April. Das Personal nahm am Dienstag den 10. April, Stellung zu diesem Schlußsatz und beschloß mit 918 gegen 6 Stimmen die Ablehnung. Die Arbeiterorganisationen riefen daraufhin sofort den Streik aus, um die weiteren Verhandlungen an. Inzwischen wurde sich eine stark Verunsicherung unter dem Personal bemerkbar und in diese Richtung auf die unerfüllte Verabredung der Regierung zurückzuführen. Es trat auch die der Regierung in Zukunft dringend zu empfehlen bei erneuten ähnlichen Vorwandsfällen schneller zu handeln, sonst müssen die Organisationen jegliche Verantwortung für daraus sich ergebende Vorwandsfälle abgeben. Es ist für die deutsche Regierung in Berlin einmütig beständig, daß sie in der Angelegenheit der Schiniger Straßenbahn von der amerikanischen Verbände Maßnahmen veranlaßt werden mußte, einzutreten.

Diese Verhandlungen fanden am 21. Februar statt und erzwang hierbei auf 2 Parteien 2 Bedenken, namentlich können wir den besten Lohn bereits am Schlußausgangschloß abgelehnt hat. Der Mann nochmals zu verhindern. So man hierbei besonders hervorzuheben werden, daß der Chefredakteur von Arbeiter diesen Artikel betraut und somit sein Hauptverdienst zu Gunsten der Arbeiterseite anstellt. Die Verhandlungen haben nun das Abkommen im Parteiprogramm der Schiniger Straßenbahn nicht nur durch, auch durch die Einigung folgende Vertrag geregelt:

a) Hofpersonal bei der Winkeltung	91,00 .-
nach 6 Monaten	82,00 .-
nach 12 Monaten	73,00 .-
pro Kalendertag.	
Hofers 1,00 .- mehr	
b) Gruppe 1 Handwerker	
17-21 Jahre	9,00-9,10 .-
über 21 Jahre	9,30-9,50 .-
Gruppe 2 angel. Arbeiter	
17-19 Jahre	9,10-9,20 .-
über 19 Jahre	9,00-9,30 .-
Gruppe 3 ungel. Arbeiter	
17-19 Jahre	8,25 .-
über 19 Jahre	8,00-8,00 .-

Dieses Abkommen soll Geltung haben bis zum 30. 4. Sofern jedoch Ende März sein hi. bei einer wesentlichen Besserung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsmittel eingetriten ist, sollen erneute Verhandlungen stattfinden. Eine am nächsten Monats taggebundene Tarifbestimmung erfolgt in diesem Sinne mit Rat der Arbeiter mit ungefähr gegen 80 Stimmen diesem Abkommen zu. An den Kollegen liegt es nun, ob es möglich ist, auf diesem Wege weiter zu arbeiten. Wenn die einschüchternden Aussagen der Gewerkschaften nicht die Überzeugung, daß auch einigere Verhältnisse es sich erlauben, die die jetzt bestehenden Verhältnisse zu ändern und wir gegen diesen Ausschluß zum Trotz vertrauensvoll in die Zukunft blicken können. Soweit die Mitglieder auf der Organisation in Frage kommen, können wir für diese und auch ganz diese Schritte übernehmen.

### Kaufers Lebensbewegungen in Bayern

Nach der vom Verbands gemachten Angaben ist werden sehr der bisherigen Tarifverträge und Tarifbestimmungen gemacht:

Bestand im 30 Prozent Rückgang zu den bisherigen Tarifverträgen.
Erhöhung pro Woche 30 Mark Tarifverträge.

Die Stadt Balingen hat die bisherigen Tarifverträge von 3 auf 5 Mark pro Tag erhöht.

Für die Arbeiter, Schreiner und Hausen, gehalten in den Wohnungseinheiten, Bau- und handlichen Professionsstellen wurde zu dem tarifmäßigen Lohn ein Zuschlag von 20 Proz. gewährt.

### Die Tarifverhandlungen in München

fanden ihren Ausgang in der Sitzung der Tarifkommission am 12. Februar. Die Verhandlungen mit der lokalen Kommission haben zu keinem abschließenden Ergebnis. Sie waren vielmehr eine Orientierung für den Stadtrat bezugl. der Vertreter der politischen Parteien des Reichstages, auch das Ausschreiben der Vertreter der 18 von Gewerkschaften die der U. S. G. und der kommunistischen Partei angehören, ist der Arbeiterschaft wenig bekannt. Es war bekannt, daß die Angriffe auf den Oberbürgermeister 1. selbst der legaldemokratischen Partei angehört, und dem von der Arbeiterschaft nicht anerkannten Reichstag, daß selbst der Beamten der lokalen Gemeindearbeiter- und Transporthilfsverbände in diese Verhältnisse kam. Dem Vorsitzenden Reich wurde schon im März in Verhandlungen seiner Kommission der Vorstand gemacht, als ob er nur in Gegenwart der Arbeiter radikal auftreten, aber in dem letzten Konzessionen wurde Reich war gezwungen auf Grund solcher Aufschuldungen in der Sitzung, die in der gerade besprochenen Form vorzulegen, den 1. diesen Monat aufzuführen, eine Erklärung abzugeben, ob es nicht

richtig ist, daß er jederzeit für die Interessen der Arbeiter über er energisch der dem Organ der Stadt eintritt, was dieser im Jahre. In sachlicher Weise begründeten unter Verhandlungsleiter Weigler und Tietze, sowie Kollege Albrecht die von uns gestellten Forderungen. In Anbetracht der Zeit nach der Einreichung der Forderungen bedeutend gestiegenen Preise für die gesamte Lebensmittelhaltung stellte uns für 2. rund bei der Situation die Forderung, daß die von uns ursprünglich geforderten Sätze um weitere 20 Proz. zu erhöhen und Tietze hat uns das Lob eines der U. S. G. Seite einbringen, auf das wir nicht gerade verzichten hätten, denn wir stehen uns bei dieser Maßnahme nur von dem Standpunkt der Rommendlichkeit. Die Gewerkschaft hat benützt unser Versprechen in dieser Sitzung und die Verhandlung zu einem schließlichen Spruch mit der Bemerkung, daß wir Schlußfolgerungen ziehen. Solange Weigler nicht diese Bemerkungen in sachlicher Weise zu rücken. Die Sitzung hat das Ergebnis, daß der Vorstand der politischen Parteien Ort für Ort ausbleiben, wonach die Kommissionsleiter eine bedeutenden Ordnung der Tarifverträge anerkannt und ihren Resolutionen zustimmen werden, die notwendigen Mittel hierzu bereit zu stellen.

Es wurde dann zunächst im Stadtrat beschlossen, die zum vorläufigen Abschluß der Verhandlungen Vorschläge in der Höhe von 15 bis 20 Mark pro Woche zu erhöhen. Bei den vorläufigen Verhandlungen wurde seitens unserer mit der Gewerkschaft der anderen Verände seit an den unterständlichen Verhandlungen festgehalten. Der Stadtrat genehmigte dann auch die beschriebenen Forderungen ab 1. Januar 1920, die wir zur Orientierung unserer Mitglieder hier folgen lassen.

Klasse	Stundenlohn		Wochenlohn		Bemerkungen
	alt	neu	alt	neu	
I.	1,50	1,65	20,00	22,00	21,00
II.	1,65	1,80	22,00	24,00	23,00
III.	1,80	1,95	24,00	26,00	25,00
IV.	1,95	2,10	26,00	28,00	27,00
V.	2,10	2,25	28,00	30,00	29,00
VI.	2,25	2,40	30,00	32,00	31,00
VII.	2,40	2,55	32,00	34,00	33,00
VIII.	2,55	2,70	34,00	36,00	35,00
IX.	2,70	2,85	36,00	38,00	37,00
X.	2,85	3,00	38,00	40,00	39,00
XI.	3,00	3,15	40,00	42,00	41,00

**Bemerkungen:** Die Stundenlöhne erhöhen sich ab 1. April 1920 in allen Klassen um 10 Pf. mehr pro Stunde. Sollte im April eine weitere Erhöhung der Lebensmittelpreise und Bedarfsartikel eintreten, so ist der Stadtrat der ist in weitere Verhandlungen einzutreten.

### Wochenlöhne der Hausangestellten

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| 1. Hausangestellte unter 18 J.                                   | 14,00 .- | 15,00 .- |
| 2. Hausangestellte über 18 J.                                    | 16,00 .- | 17,00 .- |
| 3. Warten in den Klassen   |          |          |
| Küchen- und Stubenmädchen und 2. Hausangestellte im Ausnahmefall |          |          |
| 1. Klasse  | 27,00 .- | 28,00 .- |
| 2. Klasse  | 24,00 .- | 25,00 .- |
| 3. Klasse  | 21,00 .- | 22,00 .- |
| 4. Klasse  | 18,00 .- | 19,00 .- |
| 5. Klasse  | 15,00 .- | 16,00 .- |
| 6. Dienstmädchen im Sanatorium und Kinderpfleger                 |          |          |
| 1. Klasse  | 23,00 .- | 24,00 .- |
| 2. Klasse  | 20,00 .- | 21,00 .- |
- Die hier angegebenen Sätze beziehen sich auf den bisherigen Lohn eine Erhöhung von

20 bis 30 Prozent. Für die nach München und in Verlegung der Arbeiter in München eine solche von 20 bis 30 Prozent. Bei der Tabelle der Monatslöhne für die Hausangestellten sei bemerkt, daß die dort angegebenen Sätze jeweils nur der Anfangslohn sind, die aber mit jedem Tagelohn und Monat um 5 Pf. steigen, die der Beschäftigten um 30 Mark pro Monat höher ist als der Anfangslohn. Eine solche Ausnahmeseitigung tritt bei der Wirtin der bürgerlichen Parteien, die die Arbeiter um 44 auf 48 Stunden pro Woche zu erhöhen im Gefolge. Es sollte zunächst mit den Vertretern der Arbeiterschaft in der Sache in Verbindung genommen werden. Die 44-stündige Arbeitswoche, die bei dem vorjährigen Tarifabschluss unter der Einwirkung der Revolutionen nur in München durchgesetzt wurde, geht so weit über die Richtlinie, wie sie in Berlin zu sein hat. Die Gewerkschaft der Reichstages und Resolutionen wurde ein geradezu erschütternder Nachweis über den Zustand der Arbeiter in dieser Hinsicht. Es wurde konstatiert, daß es gerade die jüngsten Elemente seien, die vergehend in diesem Sinne wirken und eine Schwelge der Art. Es ist zu hoffen, daß die Parteiverände nicht aufkommen werden. Der Standpunkt unserer Vertreter war der, daß man nicht nur bei den Arbeitern mit der Erhöhung der bürgerlichen Arbeiter, sondern auch bei den Kindern der Arbeiter zu tun haben sollte. Dieser Teil der Arbeiterklasse der Einführung der 44-stündigen Arbeitswoche hat seinen Widerstand nicht gezeigt, weil diese bei dem Terror der politischen Elemente hindernislos durchzuführen. Die Anzahl der Arbeiter, die bei ihren Partnern bis zu 30 Jahre während der alten Stunde arbeiten nicht nur von 5 auf 7, sondern für den 14-tägigen Tagelohn. Es ist nicht als einem Jahre lauten unsere Erfahrungen in der Zeit nach dem Krieg, mit Arbeit kann und nicht sein, aber gerade in dem Moment, wo wir die Arbeiter zu tun haben. Die Lösung der Arbeiterfrage auf 5 Stunden pro Tag aber auch nur bei den höchsten Erreichen gelangen, sondern nicht ohne nach einem Teil der jungen Reich nicht werden, wenn die Arbeiterklasse der Revolutionen einen Sinn und einen Sinn haben sollen. Könnten wir es bei Ausland genauen Studien und Reichstagesmitgliedern kann und auch die ausländischen Bedenken und Nachweise dieses.

Es nun erzielte Tarifverträge bei den Gewerkschaften, daß unser Verband in der Lage ist, die Interessen seiner Mitglieder zu tun zu vertreten. Nur die Arbeiter und Arbeiterinnen werden durch den richtigen Schritt gehen und in aller Eile an unsern Verband halten und für denselben zu werden.

### Erhöhung der Tarifverträge in Bayern

Nach der vom Verbands gemachten Angaben ist werden sehr der bisherigen Tarifverträge und Tarifbestimmungen gemacht:

## Entschlossenheit in Triest.

Der am 1. September abgeschlossene Tarifvertrag, der bis zum 31. März 1920 Gültigkeit hat, ist durch die sprunghafte Verteuerung aller Lebensmittel und sonstiger Bedarfsartikel längst überholt. Die Stadtwirtschaft hat diesen Verhältnissen in etwa Rechnung getragen, indem sie schon im Monat Dezember den städtischen Arbeitern und Straßenbahnern eine Beschaffungsbeihilfe gewährt hat. Wir wollen jedoch hier nicht unerwähnt lassen, daß die Stadtwirtschaft unseren Anträge, der dahin ging, sämtlichen Arbeitern und Straßenbahnern eine Beschaffungsbeihilfe nach staatlichen Sätzen zu gewähren, nicht vollzähig stattgegeben, sondern nur die Hälfte bewilligt hat. Wir haben daraufhin unseren Antrag Anfang Januar erneut gestellt, was zur Folge hatte, daß in der Stadtratssitzung vom 19. Februar die Löhne der städt. Arbeiter und Straßenbahner um 37% Prozent erhöht wurden. Es erhalten demnach in Zukunft bis zum 1. 4.:

<b>Schaffner</b>	
in den ersten 5 Dienstjahren	584.— A pro Monat
nach 5 Dienstjahren	624.— A
<b>Fahrer</b>	
in den ersten 5 Dienstjahren	604.— A
nach 5 Dienstjahren	646.25 A
<b>Gliedkontrolleure</b>	
in den ersten 5 Dienstjahren	618.25 A
nach 5 Dienstjahren	657.50 A
<b>Angelernte Arbeiter</b>	
über 26 Jahre	180.00 A pro Woche
von 20—25 Jahre	110.00 A
„ 16—20 „	111.00 A
„ 18—20 „	103.13 A

Angelernte Arbeiter erhalten 50% A mehr als unangelernte Arbeiter, Handwerker 300% A mehr als Angelernte.

Dazu erhalten sämtliche Arbeiter, die für jedes Unterhaltungsbedürfnis 2000 A pro Monat.

Dieses Abkommen gilt bis zum 31. März und hat unsere Verbandsleitung schon bereits den Entwurf eines Tarifvertrages nach den Richtlinien des Städtegesetzes sowie die Forderung 60 Prozent zu den alten Löhnen und 50% für jedes Kind eingereicht. Die Verhandlungen hierfür werden in Kürze beginnen. Die Vertreter städtischen Arbeiter und Straßenbahner werden es begrüßen, daß nun auch sie endlich in den Genuss dessen kommen, was andere städtischen Arbeiter und Straßenbahner schon längst haben. Es uns hat dieses wahrhaftig nicht gelehrt. Bewahren wir uns doch schon ein ganzes Jahr, um eine Verbesserung auf diesem Wege für die Triester Kollegenchaft herbeizuführen. Unser ganzes Bemühen schüttele aber immer an dem Widerstand der sozialdemokratischen Verbände. In den letzten Wochen macht sich nun ein merkwürdiger Umschwung unter der Triester städtischen Arbeiterschaft bemerkbar. Sehen sie doch endlich ein, daß sie von ihren bisherigen Freunden von der Kollegenchaft in die Irre geführt wurden und treten nunmehr scharenweise zu unserm Verbände über. Wir werden den Kollegen beweisen, daß sie sich nicht getäuscht haben und mit ganzer Kraft für sie arbeiten aber nicht durch Phrasen und Schlagworte, sondern durch praktische Arbeit.

## Die neuen Leuzungszulagen in Wien.

Am 23. Februar wurden in der Stadtratssitzung folgende Leuzungszulagen bewilligt, während vom 11. Dezember 1919 pro Monat:

Vollblütige Arbeiter: verheiratete 110, ledige 110 Mark.

Nicht vollzeitungsfähige Arbeiter erhalten eine monatliche Leuzungszulage und zwar: verheiratete 60, ledige 75 Mark.

Der Abschluß eines neuen Tarifvertrages mit den städtischen städtischen Arbeitern wird zurückgestellt bis zum Vorliegen des beim Oberstadtrat in Bearbeitung befindlichen Manteltarifvertrages.

## Aus der Arbeiterbewegung.

### Das Streikrecht der Beamten.

Auf eine Anfrage in der preussischen Landesversammlung äußerte sich die Preussische Regierung hierzu und sagte u. a. mit Erfolg:

„Auch die gegenwärtige preussische Staatsregierung erkennt das Koalitionsrecht der Beamten an. Mit dem Begriff des Koalitionsrechtes ist aber das sogenannte Streikrecht nicht untrennbar verbunden. In ihrer Anwendung auf das Beamtenverhältnis führen diese Grundzüge dazu, daß der Beamte nicht streiken darf. Das Beamtenverhältnis ist ein Treueverhältnis, das zur völligen Eingabe an den Staat verpflichtet. Bei dem besonders gearteten Verhältnis von Rechten und Pflichten bricht der Beamte, der streikt, seinen Eid und verlegt die Beamtenpflicht, die er übernommen. Das Streikrecht stellt sich als unentbehrliches Fernbleiben vom Amte dar und hat zur Folge, daß der Beamte für die Zeit des Streiks keines Dienstverhältnisses verlustig geht, auch hat er das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entlassung zu gewärtigen. Die Auffassung der preussischen Staatsregierung deckt sich in dieser Hinsicht mit der der Reichsregierung. Die Staatsregierung betrachtet es als ihre selbstverständliche Aufgabe, pflichttreue Beamten vor dem Terror streikender Beamten zu schützen und wird alle hierzu notwendigen Maßnahmen ergreifen.“

Diese Einschränkung ist eben die Kehrseite des Beamtenverhältnisses. Auf der einen Seite Sicherung der Existenz, Arbeit und auf eine gute Entlohnung, soweit es die finanziellen Verhältnisse von Reich, Staat und Gemeinde erlauben, auf der anderen Seite eine gewisse Bindung der freien Tätigkeit, soweit dieses das Gemeinwohl verlangt.

## Aus den Ortsgruppen.

**Bamberg.** Am 22. Februar fand unsere diesjährige Generalversammlung, der u. a. b. mit Beratung der aus der Gefangenenschaft zurückgekehrten Kollegen statt. Vollzählig sind die Kolleginnen und Kollegen erschienen, so daß sich der Saal fast bis zu seinem Ende. Auch unser Bezirksleiter, Kollege Willebrand, war erschienen. Der 1. Vorsitz, Kollege Thomas, eröffnete die Versammlung mit ein herzliches Willkommen in unseren Reihen an den Kollegen. In dankenswerter Weise dankte er unseren Vorhergegangenen und für die großen Opfer, die er während des Krieges und der Gefangenenschaft für die Partei geleistet hat. Kollege Willebrand erläuterte den Jahresbericht für 1919, dem zu entnehmen ist, daß die Arbeiterbewegung in vorangegangener Jahre eine gute Entwicklung zu verzeichnen hat. Mit hochem Interesse begrüßte uns das Besondere an dem Bericht. In Bezug auf Lohnforderungen hat unsere Ortsgruppe gute Erfolge zu verzeichnen gehabt. Auch in anderen Beziehungen hat unsere Ortsgruppe von der Arbeiter der Mittelklasse der jetzt Rechenschaft abgeben. Dies war mit großer Freude durch die vielen Mitarbeiter der Ortsgruppe, Mitglieder und Vertrauensleute, Kollegen

anzusehen. Dieses kann aber nur zutreffen, wenn die Kollegen und Kollegen auch in Zukunft den Verbänden gegenüber ihre Schuldigkeit tun. Den Kollegenbericht eröffnete unter anderem der Kollege Pöyng. Wir dankten Kollege Willebrand den 1. Vorsitz und 1. Kassierer den Dank der Generalversammlung auszusprechen, worauf zur Kenntnis gebracht wurde. Einmütig wurde Kollege Thomas als 1. Vorsitz wieder gewählt. Als Kassierer wurde Kollege Willebrand an Stelle des Kollegen Pöyng, der wegen zu hohen Alters das Amt nicht mehr annehmen wollte. Als Schriftführer wurde Kollege Willebrand wieder gewählt. Kollege Willebrand gab einen Ausblick auf die Entwicklung unseres Verbandes bei der Stadt. Wir hoffen und wünschen, daß der neue Jahresbericht, der am 1. April in Kraft treten wird, viele Verbesserungen für die städt. Arbeiter bringen wird. Bezirksleiter Kollege Willebrand fügte an die Ausführungen des Kollegen Willebrand noch sehr lehrreiche Erörterungen bei, die alleseitig dankbar aufgenommen wurden.

**Wittlich.** Am 22. 1. nachmittags fand eine außerordentliche Versammlung statt, in der Bezirksleiter Wiegler über die Lohnverhältnisse und Beschaffungsbeihilfen sprach. Auch erläuterte derselbe einen Teil der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag. Vor der Vornahme der ordnungsmäßigen Wahl der Vorstandschaft sprach Kollege Wiegler der bisherigen Vorstandschaft für ihre längere Tätigkeit dank. Aus der Wahl der Vorstandschaft gingen hervor: G. Probst, Vorsitz, Kollege Wiegler, Kassierer, Paul Wiegler, Schriftführer. Eine für die Wiener notwendigen Kollegen veranstaltete Sammlung ergab den Betrag von 51 Mark.

## Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 7. bis 13. März ist der 11. Wochensbeitrag fällig.

Nachstehend verzeichnete Ortsgruppen haben abgerechnet: Vom 1. Quartal: Dorsen. Vom 3. Quartal: Germersheim u. Dorsen. Vom 4. Quartal: Bochum (Str.), Dorsen, Wörzheim, Nürnberg, Düsseldorf (Str.), Mühlheim (Str.), Wino, Wonnheim (Str.), Giddeler (Gem.), Waldkirch, Frankfurt a. M., Steinhude, Ellingen, Lützburg, Quer, Duisburg, Weidlich, Wuppertal, Trier, Connet, Mühlheim, Mühlheim, Köln (Niedr.), Mühlheim, Krefeld (Str.), Freiburg, Bochum (Gem.), Weidlich, Goerde (Gem.), Erlangen u. Koblenz (Gem.).

### Der Zentralverband.

#### Kartellsekretär.

Für das Bezirkskartell Bonn der städtischen Gewerkschaften wird ein Kartellsekretär zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und einer Photographie über die Aufgaben eines Kartellsekretärs sind bis zum 20. März 1920 an die Adresse des Kartellvorsitzenden Josef Gammel, Bonn, Dorfstrasse 9 zu richten. Die Aufstellung erfolgt unter den üblichen Bedingungen.

## Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen:

- Josef Brenner, Münster,
- Johann Heilmuth, Mannheim
- Georg Koch, Würzburg
- Gerhard Ordowski, Danzig
- Hieronymus Schaller, Karlsruhe
- Johann Keller, Konstanz
- Josef Maus, Esslingen
- Heinrich Zeppenfeld, Mühlheim, Ruhr
- Theodor Wierbeck, Münster
- Heinrich Dylch, Duisburg-Weidlich.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktionen und Verlage:  
D. C. Schmidt, Köln, Poststraße 9.